

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der
Gemeinde Stephansposching
für das Gebiet „WA Freundorf“

I.

Der Gemeinderat Stephansposching hat am 20.04.2021 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

„WA Freundorf“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in der Fassung vom 13.04.2021 als **Satzung** beschlossen.

II.

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 13.04.2021 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, ZiNr. 04/EG** auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter www.stephansposching.de einzusehen.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

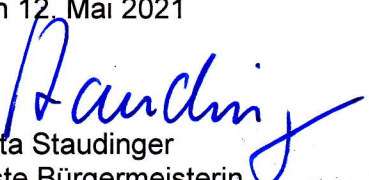
Unbeachtlich werden demnach

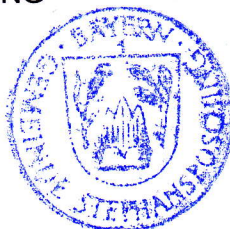
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING
den 12. Mai 2021


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin



GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

Amtliche Bekanntmachungstafeln

Zum Anschlag am: 12.05.2021
Abnahme am: 10.06.2021

Veröffentlichung im Internet unter www.stephansposching.de:

vom 12.05.2021
bis einschließlich 10.06.2021

